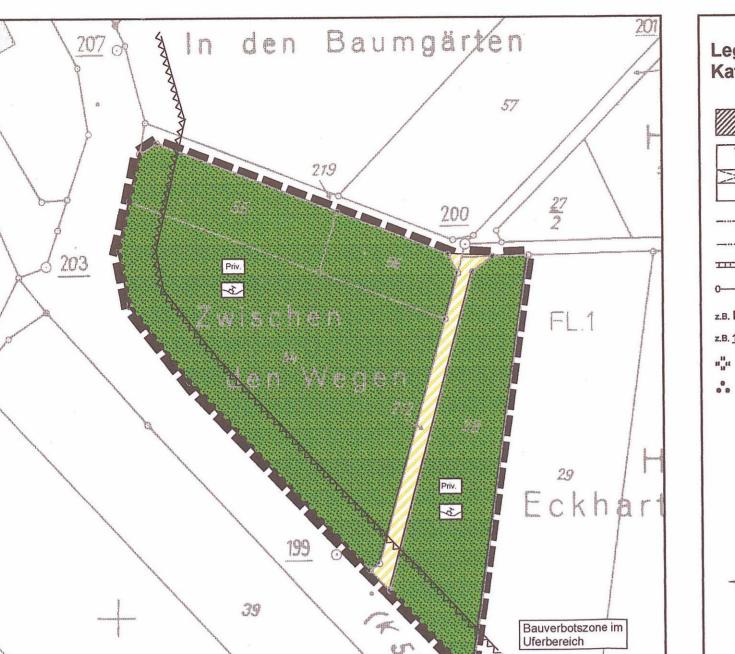
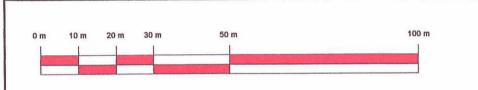
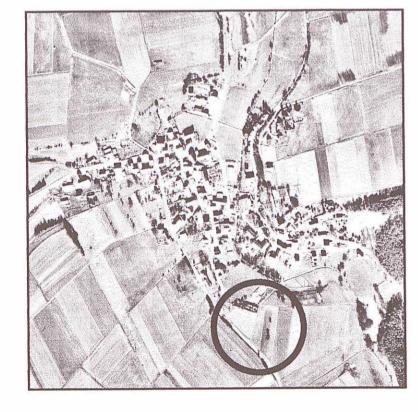
Bebauungsplan Gartengebiet 01 "Zwischen den Wegen"



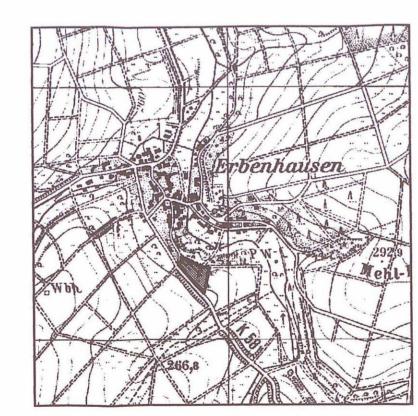




Luftbildausschnitt (unmaßstäblich)



Ausschnitt TK 25 (unmaßstäblich)



PLANZEICHEN

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)



Private Grünfläche

3

Zweckbestimmung:

Nutzgarten

Verkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)



Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung: Wirtschaftsweg

Ein- und Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Maßstab 1: 1.000

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)



Nachrichtliche Übernahme

Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 70 HWG)

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. BAUGB U. BAUNVO

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1.1 Gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

1.1.1 Auf privaten Grünflächen ist pro Garten der Bau einer Gartenlaube zulässig. Eine Unterkellerung der Gartenlaube sowie die Anlage von Feuerstätten und Toiletten ist nicht zulässig.

Das Baugesetzbuch (BauGB), das Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG)

Bauordnung (HBO) in der bei der maßgeblichen, öffentlichen Auslegung dieses Planes geltenden

die Baunutzungsverordnung (BauNVO), die Planzeichenverordnung (PlanzVO) und die Hess.

- 1.1.2 Der umbaute Raum der Gartenlaube darf max. 30 kbm betragen, einschließlich Vordach oder überdachter Terrasse.
- 1.2 Gem. § 9 (1) Nr. 3 BauGB
- 1.2.1 Die Mindestgröße der Grundstücke wird auf 200 qm festgesetzt.

1.3 Gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB

1.3.1 Die vorhandenen, einheimischen Laubgehölze und Obstbäume sind zu pflegen, abgängige Hochstammobstbäume sind zu ersetzen. Als Ersatz für die Nutzformen sind wiederum Obstbäume zu

Abgängige Anpflanzungen sind durch standortgerechte, einheimische Laubgehölze zu ersetzen. Die Pflanzung von Nadelgehölzen ist nicht zulässig.

- 1.3.2 Die bestehenden Hütten sind auf mind. zwei Seiten mit standortgerechten, einheimischen Laubgehölzen gemäß Pflanzliste zu bepflanzen (Sichtschutz und Einbindung in die Landschaft).
- 1.3.3 Befestigungen von Gartenflächen sind nur für die Anlage von Gartenwegen bis 70 cm Breite zulässig. Sie sind wasserdurchlässig zu gestalten.
- 1.3.4 Die Erschließungswege in den Gartengebieten sind als unbefestigte Wiesenwege oder teilversiegelt als Schotterrasen bzw. wassergebundene Decken herzustellen.

1.4 Gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB

1.4.1 Pro angefangene 200 qm Grundstücksfläche der Kleingärten ist mindestens ein hochstämmiger Obstbaum gemäß Pflanzliste zu pflanzen.

1.5 Gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB

1.5.1 Anpflanzungen von Bäumen I. und II. Ordnung sowie mindestens 3/4 aller Strauchpflanzungen sind mit einheimischen Arten gem. Pflanzliste vorzunehmen.

2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 87 HBO i.V.m. § 9 (4) BauGB

Gartenlauben sind in einfacher Holzbauweise aus naturbelassenen Holz, lasiert oder imprägniert zu errichten; die Gründung ist als Punkt- oder Streifenfundament auszuführen. Die Firsthöhe, gemessen in der Mitte des Gebäudes vom natürlichen Geländeanschnitt, darf 3,00 m, die Dachneigung 30° nicht übersteigen.

2.2 Einfriedungen

Es sind nur offene Einfriedungen der Grundstücke zulässig; sie sind als Holzpfosten mit Holzlatten oder Maschendraht mit mind. 15 cm Bodenfreiheit (ungehinderte Wanderung von Kleintieren) mit einer Höhe von maximal 1,50 m auszuführen.

3. HINWEISE

Äpfel

31 Gem. § 51 Abs. 3 Hess. Wassergesetz und § 42 Abs. 2 Hess. Bauordnung soll Niederschlagswasser (z.B. Dachflächenwasser) verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Niederschlagswasser soll darüber hinaus in geeigneten Fällen versickert werden.

4. PFLANZLISTE FÜR ANZUPFLANZENDE BÄUME UND STRÄUCHER

4.1 Hochstämmige, heimische Obstbäume

Bismarckapfel Bittenfelder Sämling Bohnapfel Brauner Matapfel Danziger Kantapfel Freiherr v. Berlepsch Gelber Richard Herrenapfel Haugapfel JakoLebel Kaiser Wilhelm Landsberger Renette Muskatrenette Ontario Oldenburger Orleans Renette

Rheinischer Bohnapfel Rheinischer Winterapfel Roter von Boskoop Rote Sternrenette Schafsnase Winterrambour

Birnen: Alexander Lukas Clapps Liebling Gute Graue Gute Luise Graue Jagdbirne Grüne Jagdbirne Nordhäuser Winterforelle Pastorenbirne

Pflaumen/Zwetschgen: Bühlers Frühzwetschge Ortenauer Hauszwetschge Wangenheims Frühzwetschge

Kirschen:

Büttners rote Knorpelkirsche Frühe rote Meckenheimer Große Prinzessin Große schwarze Knorpelkirsche

Hedelfinger Schneiders späte Knorpelkirsche

4.2 Geeignete Kletterpflanzen zur Gebäudebegrünung

Clematis vitalba Hederhelix Humulus lupulus - Waldrebe - Efeu

- Jelängerjelieber (Geißschlinge) Lonicercaprifolium Parthenocissus qiunquefolia

- Selbstkletternder Wein Spalierobst, Kletterrosen, Zaunrübe, Wicken zur Bepflanzung von Einfriedigungen

- Hopfen

- Spitzahorn Acer platanoides - Birke Betulpendula - Hainbuche Carpinus betulus - Rotbuche Fagus silvatica - Esche Fraxinus excelsior - Vogelkirsche Prunus avium - Stieleiche Quercus robur - Mehlbeere Sorbus aria - Eberesche Sorbus aucuparia - Speierling Sorbus domestica - Winterlinde Tilicordata

Rerganorn

- Bergulme

- Schwarzer Holunder

Gewöhnlicher Schneeball

- Feldahorn Acer campestre - Felsenbirne Amelanchier ovalis Gemeiner Sauerdorn Berberis vulgaris - Kornelkirsche Cornus mas - Roter Hartriegel Cornus sanguinea - Haselnuß Corylus avellana - Eingriffeliger Weißdorn Crataegus monogyna Zweigriffeliger Weißdorn Crataegus oxyacantha Pfaffenhütchen Euonymus europaeus Ligustrum vulgare Liguster - Gemeine Heckenkirsche Lonicerxylosteum - Echte Mispel Mespilus germanica - Schlehe Prunus spinosa Hundsrose Roscanina Kreuzdorn Rhamnus catharticus - Faulbaum Rhamnus frangula - Brombeere, Himbeere

BÜRGERBETEILIGUNG

Rubus spec.

Sambucus nigra

Viburnum opulus

Acer pseudoplatanus

Ulmus glabra

Die vorgezogene Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB ist erfolgt vom 21.07.1997 bis 25.07.1997,

ortsüblich bekanntgemacht am 16.07.1997.



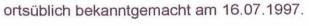
BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Die Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 01.07.1997 zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb der Frist vom 28.07.1997 bis 29.08.1997 aufgefordert



OFFENLEGUNG

Die Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB ist erfolgt vom 28.07.1997 bis 29.08.1997,





SATZUNGSBESCHLUSS

Der Bebauungsplan wurde gem. § 10 BauGB am 11.11.1997 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen.



Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Verlotzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht. Verfügung vom ... 25... 03... 1998 Az.: 61 d 04/01 -

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Die Genehmigung des Bebauungsplanes durch das Regierungspräsidium wurde am ortsüblich bekanntgemacht.

Stadt Homberg (Ohm)





Bebauungsplan

Gartengebiet 01 "Zwischen den Wegen"

Planungsstand: 6/97, 11/97

bearb.: M. Hausmann Maßstab 1:1.000

gez.: M. Hausmann

PLANUNGSBÜRO DAMM INHABER HEGEMANN

Tulpenweg 9 35463 Fernwald Tel. 0641/94028-0 Fax 0461/94028-50

